

## ARGUMENTATIONSHILFE

### Konzentrationsflächen für WKA durch Teilflächennutzungsplan (TFPL) für Ascheringer und Machtfinger Flur ?

#### 1. Eilbedürftigkeit ?

WKA über 50 m Höhe sind immissionsschutz- und baurechtlich genehmigungspflichtig.

Als privilegierte Anlagen sind sie **der Art nach** im Außenbereich zulässig, wenn Ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. I BauGB). Also kein Schluss aus der Privilegierung **der Art nach** auf die Zulässigkeit **am einzelnen Standort** (Fundamentalfehler !)

**LRA STA fürchtet wegen Fall Genz** (Windrad 55 m Höhe, 15 m Flügellänge) WKA nicht verhindern zu können wegen Urteil des BayVGH vom 23.11.1990 Az. 1 B 89.01301:

Besonderheiten dieses Falles: WKA aus der Anfangszeit der Windkraftnutzung, nur geringe Höhe, dichte massive Splitterbebauung nördlich und südlich, hoher Gehölzbestand im Osten.

Insgesamt sog. Außenbereich im Innenbereich.

**Fall Rottmannshöhe** vom LRA 2001 **abgelehnt**. Windrad von 80 m Höhe, 20 m Flügellänge.

**VG München weist Klage des Bauherrn ab** (Urteil vom 13.06.2002 AZ M 11K 02.607).

Begründung: **Keine** Vergleichbarkeit mit Fall Genz wegen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Ostufer Hang des Sees und im Ausgleichsraum des Verdichtungsgebiets München (**schon hier werden diese öffentlichen Belange bejaht !!**).

Jetzt zur Diskussion stehende WKA **noch größere Höhen** (bis zu 210 m Höhe) und Flügel bis zu 55 m Länge: Noch stärkere Fernwirkung, noch größerer Schall, daher erst recht entgegenstehende öffentliche Belange **am konkreten Standort**.

**Kein Anlass, wegen des Falles Genz nunmehr KF festzusetzen, wenn ihnen mit Erfolg (siehe VG-M) entgegenstehende öffentliche Belange entgegengehalten werden können, sofern sie nur sorgfältig vorgetragen werden.**

#### 2. Entgegenstehende öffentliche Belange bei Aschering (wichtig wegen § 1 VI BauGB)

**Gesundheitsschutz:** Schall und Infraschall belasten Einwohner von Aschering, **TA Lärm und DIN 45680 scheiden als Beurteilungsgrundlage aus**, weil

- Technische Entwicklung bei WKA rasch zu immer größeren Anlagen geführt haben.
- Eine atypische Situation in Aschering vorliegt:  
WKA auf Moränenhügel 90 m Geländeunterschied über dem Ort daher Schall von oben aus großer Höhe von 300 m

**Gesundheitsschäden namentlich durch Infraschall:** Er erzeugt Resonanzen in Gebäuden und im menschlichen Körper.

**Erholung:** Das Gebiet zwischen Starnberger See und Ammersee ist als Teil des 5-Seenlandes **wichtiger Ausgleichsraum** für das Verdichtungsgebiet München. Wichtige Rad- und Fußwegeverbindungen zwischen den S-Bahnstationen, Starnberg und Pöcking nach Herrsching, stark frequentierte Rad- und Wanderwege: Kreisradwanderweg, König –Ludwig-Weg und Jakobsweg). Steigende Bedeutung durch wachsende Einwohnerzahl des Großraums München.

**Historische Kulturlandschaft:** Gebiet zwischen Ammersee und Starnberger See mit Villen und Schloss Anlagen am Starnberger See, Kloster Andechs als Mittelpunkt, Dörfern und ihren Kirchen als optische Markierungen bildet insgesamt eine historische Kulturlandschaft.

Weitgehender Verlust dieses Wertes im Bereich zwischen Pöcking mit dem Umland des Maisinger Sees und der Erlinger Drumlinlandschaft um den Stephansbichl durch hohe WKA am höchsten Punkt. Störung der Blickbeziehung zwischen Kloster Andechs nach Osten und Süden zum Gebirge hin.

**Wald und Relief:** Enorme Geländeeingriffe für WKA in überwiegend bewaldete, bisher unveränderte, eiszeitliche Moränenlandschaft.

**Vogelschutz:** Gefährdung streng geschützter Vogelarten, Rotmilan und Schwarzstorch durch WKA in der KF und in ihrer Umgebung. (Bemerkung: **Auch andere Lebensformen haben ihre Würde und Lebensberechtigung !!**)

### 3. Gefahren aus der KF Festsetzung:

**Im TFPL-Verfahren, abgewogene Belange können im Einzelgenehmigungsverfahren für WKA nicht mehr erneut geltend gemacht werden (Bundesverwaltungsgericht v. 20.05.2010, NVwz 2010, 1561).**

Während jetzt im gesamten Außenbereich von Pöcking im Einzelgenehmigungsverfahren für WKA **alle** entgegenstehenden öffentlichen Belange geltend gemacht werden können und **gründlich geprüft** werden müssen, sind sie nach der KF Festsetzung in der KF nur mehr insoweit gegen WKA relevant, wie sie im KF Verfahren offen geblieben sind. Nur **mehr nicht abgewogene Belange** können im Einzelgenehmigungsverfahren dann geltend gemacht werden! Das ist im Wesentlichen nur mehr der Schallschutz.

Investoren werden somit geradezu eingeladen, die KF zu nutzen, weil ihnen dort bereits abgewogene Belange nicht mehr entgegengehalten werden können.

Sie werden erst recht angelockt, wenn auch noch eine Ausnahmeregelung für WKA in KF in die Landschaftsschutzverordnungen aufgenommen wird. **Insgesamt verschlechtert sich die Abwehrmöglichkeit gegen WKA !**

Die Frage des Schallschutzes stellt sich bei Verzicht auf eine KF nicht, wenn die WKA aus anderen Gründen, z.B. Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft oder der Funktion als Ausgleichsraum, generell im Gemeindegebiet von Pöcking mit Erfolg verhindert werden können.

#### 4. Bedeutung der Windenergie wird überschätzt

Zwar ist Wind ein kostenloser Energieträger aber mit nicht kalkulierbarem, weil schwankendem Wert. Die Folge sind Frequenz und Spannungsschwankungen im Netz, womit die Stabilität der Stromversorgung (ein Element der Versorgungssicherheit) gefährdet wird.



Dann ist es aber verfehlt, nicht mehr umkehrbare Verluste von Ausgleichs- und Erholungsraum und eine zwangsläufig instabile Stromversorgung zum Programm für den Landkreis zu erheben.

Strom Autarkie für Pöcking (und den Landkreis) ist unmöglich, weil wegen schwankender Verfügbarkeit von Strom aus Wind immer Strom zusätzlich eingespeist werden muss.